



Schwäbisch Gmünd, 04.11.2020  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 202/2020

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Festsetzung der Besoldung des Ersten Beigeordneten**

**Beschlussantrag:**

Der künftige Erste Beigeordnete, Herr Christian Baron, soll nach § 1 Abs. 2 Landeskomunalbesoldungsgesetz (LKombesG) in die Besoldungsgruppe B 6 eingewiesen werden. Er erhält eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1 LKombesG in Höhe von neun Prozent des festgesetzten Grundgehalts.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat in seiner Sitzung vom 30.09.2020 Herrn Christian Baron zum künftigen Ersten Beigeordneten der Stadt Schwäbisch Gmünd gewählt.

Der Erste Beigeordnete erhält Dienstbezüge nach dem LKombesG. Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, des Umfangs sowie des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Schwäbisch Gmünd fällt unter die Gemeindegrößengruppe des § 2 Ziff. 3 LKombesG bis 100.000 Einwohner. Der Erste Beigeordnete kann danach entweder in Besoldungsgruppe B 5 oder B 6 besoldet werden.

Der bisherige Erste Beigeordnete war in eine Stelle der Besoldungsgruppe B 6 eingewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den künftigen Ersten Beigeordneten gleichfalls nach Besoldungsgruppe B 6 zu besolden. Gründe für eine sachgerechte Bewertung in der höheren Besoldungsgruppe B 6 sind neben der Größe des Geschäftskreises des Dezernats 3 mit 579 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, was ungefähr der Hälfte aller Mitarbeiterinnen



und Mitarbeitern der Stadt Schwäbisch Gmünd entspricht, die dortige Verortung der Schwerpunkte Bildung, Sicherheit und Finanzen, welche in den letzten und den kommenden Jahren die Handlungen der Stadt Schwäbisch Gmünd weit über das Normale hinaus bestimmt haben und bestimmen werden. Ebenso sind dem Geschäftskreis des Dezernats 3 die städtischen Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Congress Centrum Stadtgarten zugeordnet. Die Verwaltung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd ist ebenfalls dem Dezernat 3 zugeordnet.

Daneben soll ihm eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1 LKomBesG in Höhe von neun Prozent des festgesetzten Grundgehalts gewährt werden.